

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.01.2016

### 3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im zweiten Halbjahr 2016

In der Vorlage zur 2. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen (Vorlagen-Nr. 2011/2015, Anlage 20) hat die Verwaltung bereits auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 hingewiesen, die nur als Pressemitteilung vorliegt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat laut dieser Pressemitteilung entschieden, dass eine Veranstaltung (im betreffenden Fall ein Markt) für sich genommen - also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Die Begründung des Urteils liegt derzeit weiterhin nicht vor.

Der hierzu in Umlauf gegebene Erläuterungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW vom 20.11.2015 trifft ergänzend folgende Kernaussage: „Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht ...nicht aus.“

Vor diesem Hintergrund stehen die Termine für die Sonntagsöffnung für Gewerbegebiete und Einkaufszentren und Veranstaltungen, bei denen primär der Handel im Vordergrund steht, auf dem Prüfstand. Denn hier ist fraglich, ob bereits die jeweilige Veranstaltung oder erst die Öffnung der Einzelhandelsbetriebe die Besucherströme anzieht.

Der Rat der Stadt Köln beschloss in seiner Sitzung am 12.11.2015 aus Gründen der Planungssicherheit zunächst die für den 10. Januar 2016 vorgesehenen vier Sonntagsöffnungen. In der Ratssitzung am 15.12.2015 beschloss der Rat den Erlass der 2. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für die übrigen vorgesehenen Sonntagsöffnungen des 1. Halbjahres 2016. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung beinhaltet nicht Sonntagsöffnungen, bei denen ersichtlich der Handel im Vordergrund steht. Der betreffende Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der 17. Sitzung des Rates vom 15.12.2015 ist als Anlage beigefügt.

Vor Festlegung der Sonntagsöffnungen für das 2. Halbjahr 2016 hält es die Verwaltung jedoch im Sinne der Planungssicherheit für alle Beteiligten für erforderlich, die Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten, diese auszuwerten, sobald sie vorliegt, und die Beurteilungskriterien des Gerichts in die Bewertung der Anlässe für die vorgesehenen Sonntagsöffnungen des 2. Halbjahres einfließen zu lassen.

Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung dem Rat der Stadt Köln dann unter Beteiligung sämtlicher zuständiger Gremien (in der Abfolge Bezirksvertretungen, Wirtschaftsausschuss, Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales) den Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Kölner Stadtteilen für das 2. Halbjahr 2016 zur Entscheidung vorlegen.

Es ist weiterhin noch nicht absehbar, wann mit einer Veröffentlichung der Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts gerechnet werden kann. Daher ist eine Vorlage zur nächsten Ratssitzung am 02.02.2016 nicht möglich.

gez. Kahlen